

Satzung zur Reduzierung der Zahl der Vertreter für den Rat der Stadt Wermelskirchen vom 26.09.2007

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 17.09.2007 nachstehende Satzung zur beschließen:

**§ 1
Gesetzliche Zahl der Vertreter**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Wermelskirchen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz). Diese beträgt derzeit 44.

**§ 2
Reduzierung der Zahl der Vertreter**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Wermelskirchen wird um 4 auf 40 reduziert. Davon wird die Hälfte, also 20, in Wahlbezirken gewählt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zur Kommunalwahl 2009 in Kraft.